



Neue Wege in Brandenburg

Vorschläge für ein Brandenburgisches Landesresozialisierungsgesetz

Von Prof.Dr.Heinz Cornel

Was erwartet Sie?

- 1. Auftrag und Mitglieder der Arbeitsgruppe**
- 2. Vorgehen der Arbeitsgruppe**
- 3. Bestandsaufnahme – Stichworte zu 10 Problemen**
- 4. 10 Vorschläge mit Begründung (Auswahl)**
- 5. Ressourcen**
- 6. Diskussions- und Partizipationsprozess**

**Keine Präsentation aller Inhalte aus 50 Seiten Bericht, sondern
Diskussionsgrundlage.**

1. Auftrag und Mitglieder der Arbeitsgruppe

Am 29. Juni 2010 bestellte der Minister der Justiz des Landes Brandenburg Dr. Volkmar Schöneburg die Mitglieder der „Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz“ und beauftragte diese entsprechend dem Koalitionsvertrag der die Regierung tragenden Fraktionen zu überprüfen, ob und mit welchen Inhalten Brandenburg ein Resozialisierungsgesetz erarbeiten sollte.

Die Mitglieder der AG waren

- **MitarbeiterInnen der Sozialen Dienste der Justiz/Bewährungshilfe aus Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern mit Vorerfahrungen aus Niedersachsen**
- **2 MitarbeiterInnen des Ministeriums**
- **Ein ehemaliger Abteilungsleiter des Ministeriums mit Erfahrungen aus dem Justizvollzugsamt in NRW**
- **3 Hochschullehrer aus 3 Bundesländern**
- **1 Richter vom Landgericht**

Marie Blume, Soziale Dienste der Justiz Potsdam; Prof. Dr. Harald Christa, Evangelische Hochschule Dresden; Prof. Dr. Heinz Cornel (Arbeitsgruppenleiter), Alice Salomon Hochschule Berlin; Christian Dertinger, Ministerialdirigent a.D. im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Berlin; Prof. Dr. Wolfgang Feuerhelm, Katholische Fachhochschule Mainz; Rudolf Grosser, Geschäftsführer der Sozialen Dienste der Justiz Mecklenburg-Vorpommern; Amtsrat Wolfgang Hänsel, Diplomsozialarbeiter/Sozialpädagoge, Abteilung Justizvollzug und Soziale Dienste der Justiz des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg; Frau Ministerialrätin Dr. Marianne Hennig, Referatsleiterin in der Abteilung Justiz-vollzug und Soziale Dienste der Justiz des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg; Herr Dr. Frank Tiemann, Vorsitzender Richter am Landgericht Potsdam

Bis auf die Frage der Selbstständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz erfolgten ausnahmslos alle Vorschläge einstimmig.

2. Vorgehen der Arbeitsgruppe

- **10 gemeinsame Sitzungen**
- **Sichtung und Diskussion von Materialien aus anderen Bundesländern sowie aus dem Vollzug, den Sozialen Diensten der Justiz und der Freien Straffälligenhilfe in Brandenburg**
- **Anhörung von Experten und Expertinnen**
- **Debatten zur Bestandsaufnahme und Problembenennung**
- **Diskussion der Empfehlungen**
- **Berichterstellung**
- **Präsentation des abgestimmten Berichts**

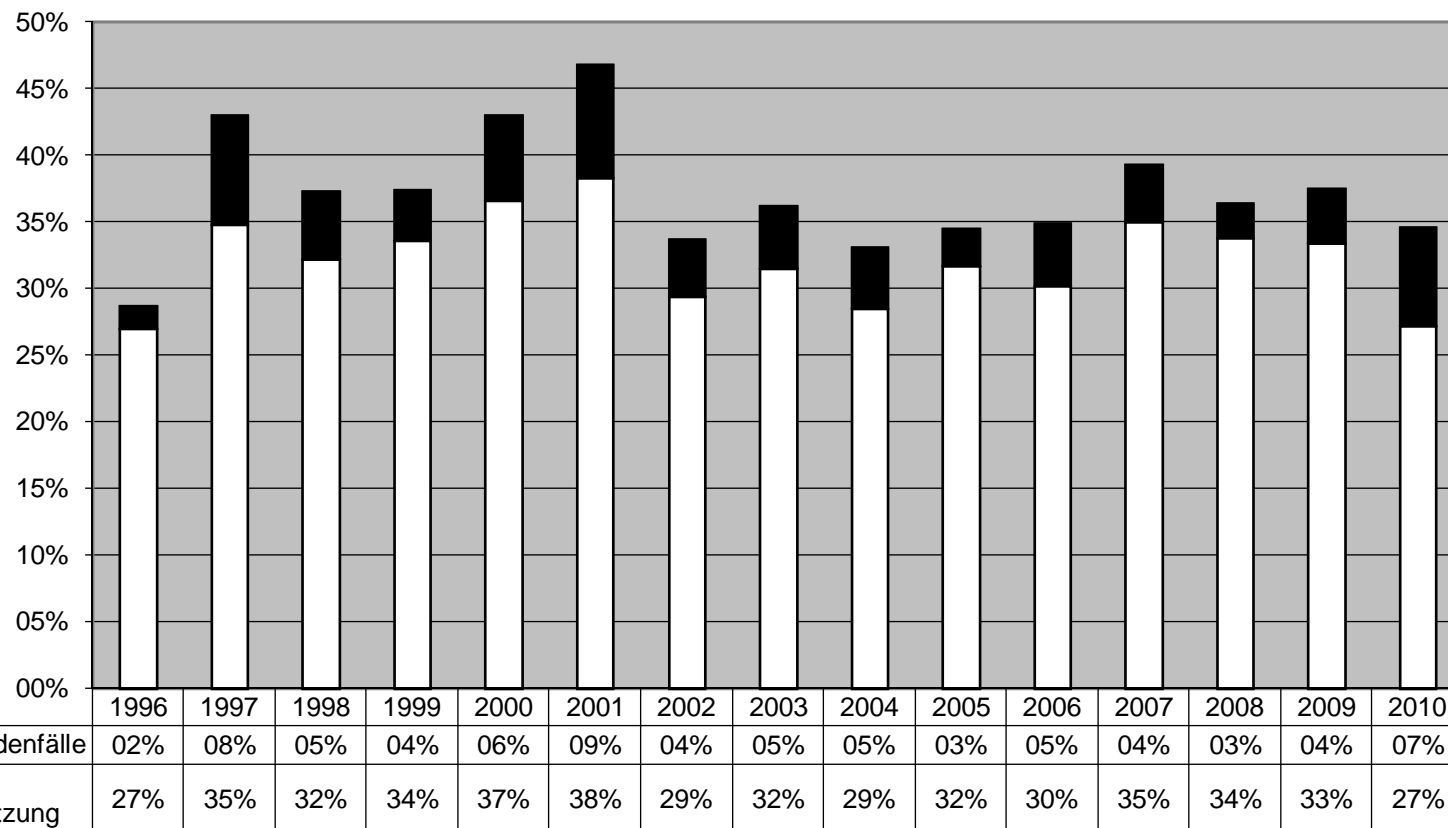
Besondere Diskussionsthemen neben den im Folgenden präsentierten waren auch Schuldnerberatung, drogenabhängige Gefangene, alkoholabhängige Personen, ältere Gefangene, nach langer Haft zu entlassende Gefangene, besondere Bedarfe weiblicher Gefangener, Personen ohne berufliche Qualifikationen und junge entlassene Gefangene ohne Arbeitserfahrungen.

3. Bestandsaufnahme – Stichworte zu 10 Problemen

1. **Belegungszahlen im Brandenburger Justizvollzug gehen zurück**
 2. **Etwa ein Drittel der Gefangenen wird vor dem Strafende durch Strafvollstreckungskammern oder auf dem Weg der Gnade entlassen (vgl. bei Interesse Grafik auf nächster Folie)**
 3. **102 Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen arbeiten in 21 Dienstsitzen der Sozialen Dienste der Justiz mit 3-18 Personen (einschließlich Schreibkräfte).**
 - 3686 Auftragseingänge bei Gerichtshilfe
 - 1427 TOA-Auftragseingänge
 - 5271 Bewährungshilfeprobanden (31.12.2010) , 596 davon unter Führungsaufsicht
 4. **Häufig finden Behandlungsuntersuchungen in der JVA nicht statt, Kenntnisse der Sozialen Dienste der Justiz bleiben unberücksichtigt, Angehörige finden wenig Beachtung**
 5. **Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen entsprechen nicht immer dem regionalen Bedarf.**
 6. **Verlegung in den offenen Vollzug findet zu spät und zu selten statt und die Abteilungen des offenen Vollzugs sind zu weit weg von der Entlassungsadresse.**
 7. **Soziale Dienste der Justiz erfahren erst spät von der Bestellung und können deshalb auch die regionalen Gegebenheiten kaum einbringen.**
 8. **Für die 2/3 Gefangenen, die zum Strafende entlassen werden, gibt es keine klare Zuständigkeit, die rechtzeitig Hilfe leisten kann (abgesehen von Führungsaufsicht und freier Straffälligenhilfe).**
 9. **Es gibt zu wenig Kooperation zwischen Justizvollzug und Sozialen Diensten der Justiz auf der einen Seite und dem kommunalen Hilfesystem einschließlich Wohnraumversorgung auf der anderen Seite.**
 10. **Nach polizeilichen Festnahmen, bei Vorführungen vor den Haftrichter und nach Erlass eines Haftbefehls werden JGH und Gerichtshilfe zu selten und zu spät einbezogen.**
-

Ergänzende Grafik zu Punkt 2: Vorzeitige Entlassungen

Brandenburg - Daten zum Strafvollzug 1996-2010
Strafrestaussetzungen und Entlassungen auf dem Wege der Gnade 1996-2010
(Anteile im Verhältnis zu den am Strafe entlassenen Gefangenen)



Cornel. ASH Berlin, März 2011

Brandenburg 2011, Schaubild a2

4. Vorschläge mit Begründung

Die Arbeitsgruppe hält an der Resozialisierung als handlungsleitender Konzeption für die Arbeit mit Delinquenten fest und betont den vom Bundesverfassungsgericht festgestellten **Anspruch auf Resozialisierung** im Verfassungsrang.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine doppelte Programmatik entwickelt, die sich an den Delinquenten und die Gesellschaft richtet:

1. Einwirkung auf den Verurteilten, um die inneren Voraussetzungen für eine spätere Lebensführung zu legen
2. Äußere Bedingungen schaffen, dass der Straffällige sich nach seiner Entlassung in die normale freie Gesellschaft eingliedert

Dieses Menschenbild und Programm hat die AG geleitet.

4. Vorschläge mit Begründung

1. Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz

- Es wird dem Land Brandenburg empfohlen, ein Resozialisierungsgesetz als Landesgesetz zu entwickeln und zu verabschieden.
- Die Regelungen eines zukünftigen Brandenburgischen Resozialisierungsgesetzes betreffen hinsichtlich der Bewährungshilfe allein die Art der Durchführung der Aufgaben, der fachlichen Standards und der Organisationsstruktur und greifen selbstverständlich nicht in bundesrechtlich normierte Bestimmungen ein. Sie weisen den Sozialen Diensten der Justiz zusätzliche Aufgaben hinsichtlich haftentlassener Personen ohne Unterstellung zur Bewährungsaufsicht zu und regeln zahlreiche Informations-, Kooperations- und Mitwirkungs-pflichten. Dafür sollen entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
- Ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz sollte neben Festlegungen des Anwendungsbereiches, der Zielsetzungen und Begrifflichkeit allgemeine Grundsätze enthalten, die für alle Arten des Justizvollzugs und der ambulanten Straffälligenhilfe gelten sollen. Aufgaben und Hilfearten, Datenschutzregelungen und Rechte der hilfesuchenden Klienten und Klientinnen sind ebenso aufzunehmen wie fachliche Standards und Organisationsstrukturen.

4. Vorschläge mit Begründung

2. Durchgehende Hilfe und Übergangsmanagement (Folie I)

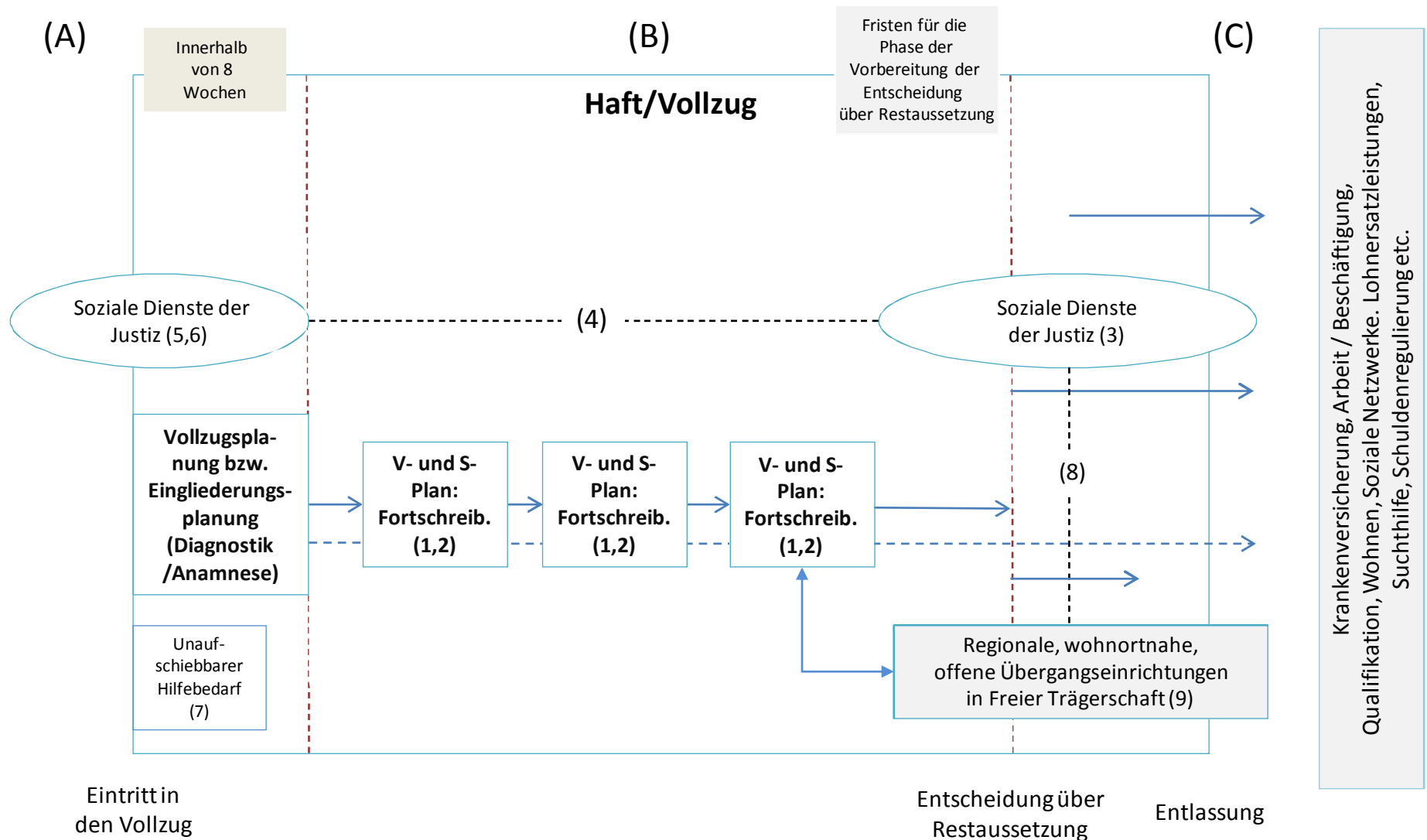
- **Durchgehende Hilfe vermeidet Beziehungsabbrüche, Hilfeunterbrechungen und unnötige Doppelbetreuungen allein aufgrund der Zuständigkeiten wechselnder Institutionen und Organisationseinheiten aufgrund unterschiedlicher Phasen der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung. Sie bedeutet weder das Aufdrängen von Hilfe noch eine solche von der Wiege bis zur Bahre.**
- **Es gibt viele schwierige Übergänge im Prozess der Resozialisierung, wobei einige innerhalb des Systems Justiz geregelt werden können und andere Vernetzungen zu den Bereichen Bildung, Soziales, Gesundheit, Wirtschaft und Arbeit sowie Regionalentwicklung erfordern. Arbeit, Beschäftigung, schulische und berufliche Qualifizierungen spielen im Prozess der Resozialisierung eine besondere Rolle.**

4. Vorschläge mit Begründung

2. Durchgehende Hilfe und Übergangmanagement (Folie II)

- Die Sozialen Dienste der Justiz sollen unverzüglich vom Eintritt in den Vollzug informiert, an der anamnestischen Erhebung beteiligt und zur Vollzugsplankonferenz innerhalb von acht Wochen eingeladen werden, um gegebenenfalls sowohl über den Probanden zu berichten als auch sich an der Planung zu beteiligen. Verantwortlich bleibt in diesem Prozess die Vollzugsanstalt.
- Der Kontakt zu den Sozialen Diensten der Justiz soll aufrecht erhalten werden, wobei je nach Strafmaß (nicht Strafvollstreckungsdauer) unterschieden wird:
 - Bei einem Strafmaß **bis zu zwei Jahren** soll der Kontakt durchgehend sein, so dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste der Justiz an allen Vollzugsplankonferenzen teilnehmen.
 - Bei einem Strafmaß von **zwei bis fünf Jahren** soll die Kontaktaufnahme zu den Sozialen Diensten spätestens sechs Monate vor der geplanten Entlassung erfolgen. Das wären bei einer geplanten Zwei-Drittel-Entlassung nach zehn Monaten bis knapp drei Jahren der Strafverbüßung.
 - Bei einem Strafmaß von **über fünf Jahren** soll die Kontaktaufnahme ein Jahr vor der geplanten Entlassung erfolgen. Das Justizministerium Brandenburg geht von etwa 70 Aufnahmen pro Jahr mit mehr als drei Jahren voraussichtlicher Vollzugsdauer bis zum Strafende aus.
- Die Sozialen Dienste der Justiz sind auch zu informieren, wenn kein Bewährungshelfer bestellt ist.
- Frühzeitig soll auf die Hilfeangebote der freien Straffälligenhilfe hingewiesen werden.

Übergänge – Vollzug (Erwachsene)

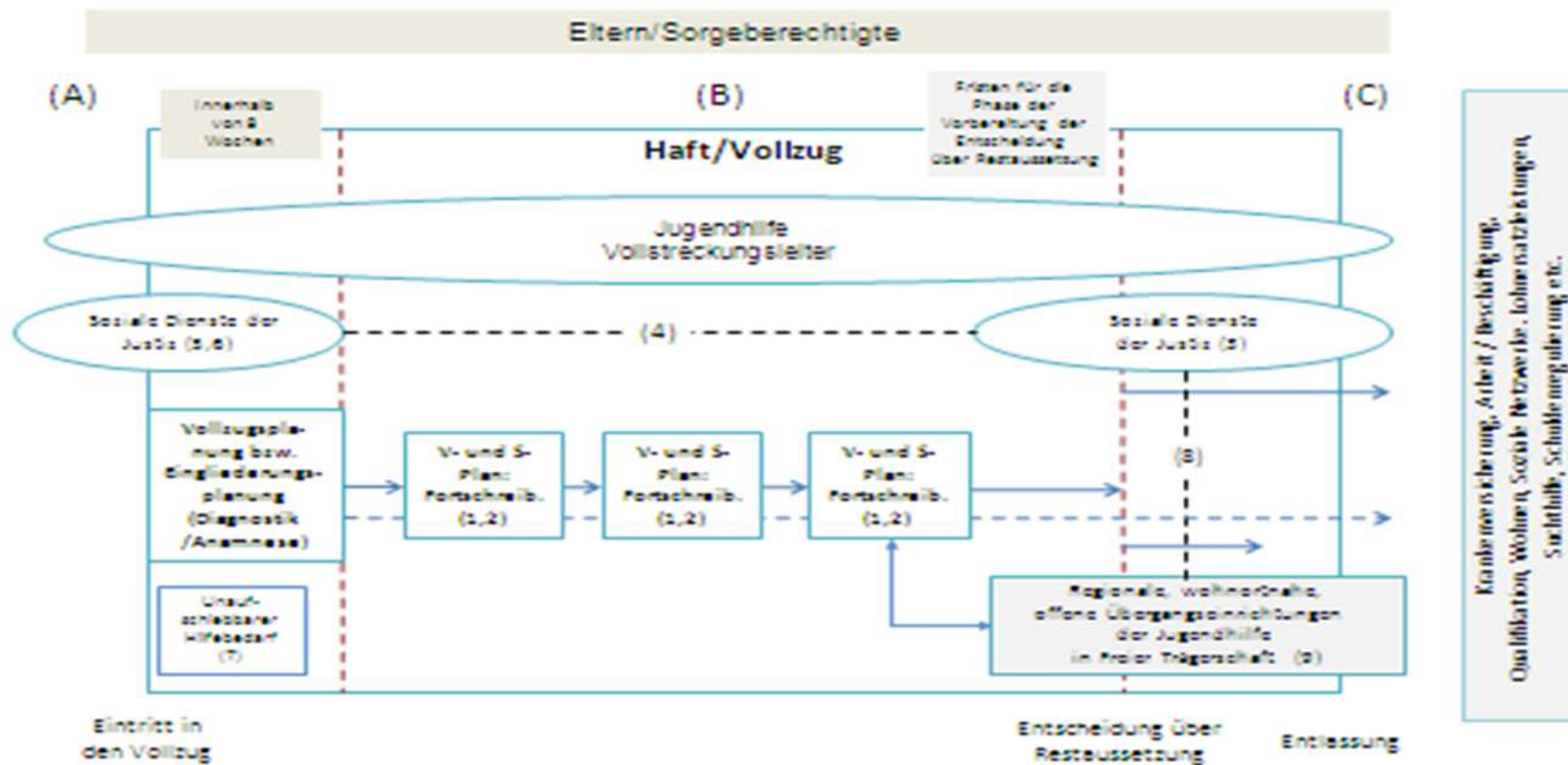


Anmerkungen (Erwachsene)

- (1) Für alle mit Ausnahme der Ersatzfreiheitsstrafe unter drei Monate
- (2) Fortschreibung i.d.R. in Abständen von sechs Monaten
- (3) Ggf. in Kooperation mit weiteren Institutionen/Diensten, insbes. Freien Trägern
- (4) Für folgende Fallgruppen gilt folgender Kontakt mit den Sozialen Diensten der Justiz:
 - Strafmaß bis 2 Jahre: durchgehend
 - Strafmaß 2 bis 5 Jahre: Kontaktaufnahme sechs Monate vor der geplanten Entlassung
 - Strafmaß über 5 Jahre: Kontaktaufnahme ein Jahr vor der geplanten Entlassung
- (5) Nach der vorläufigen Festnahme sowie vor und während der Untersuchungshaft kann Frühhilfe und Haftentscheidungshilfe geleistet werden. Spätestens mit Beginn des Vollzugs der Freiheitsstrafe setzt sich ein Mitarbeiter der sozialen Dienste der Justiz mit dem Vollzug und dem Gefangenen in Verbindung
- (6) Soziale Dienste der Justiz: Weitergabe von Informationen und Analysen (Bewährungsverlauf) – Verweis auf Protokoll
- (7) Unverzögliche Abklärung des unmittelbaren Hilfebedarfs und ggf. Kontaktaufnahme mit zuständigem Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz
- (8) Es bestehen enge Kontakte zwischen den sozialen Diensten der Justiz und den Übergangseinrichtungen
- (9) Übergangseinrichtungen in kleinerem Umfang < 15; bei Bedarf auch als betreutes Einzelwohnen

Übergänge für Jugendliche und Heranwachsende

Übergänge – Vollzug (Jugendliche)



Anmerkungen für Jugendliche und Heranwachsende

Anmerkungen (Jugendliche)

- (1) --
- (2) Fortschreibung i.d.R. in Abständen von sechs Monaten
- (3) Ggf. in Kooperation mit weiteren Institutionen/Diensten, insbes. Freien Trägern, insbes. der Jugendhilfe
- (4) Für folgende Fallgruppen gilt folgender Kontakt mit den Sozialen Diensten der Justiz und der Jugendhilfe:
 - Strafmaß bis 2 Jahre: durchgehend
 - Strafmaß 2 bis 3 Jahre: Kontaktaufnahme sechs Monate vor der geplanten Entlassung
 - Strafmaß über 3 Jahre: Kontaktaufnahme ein Jahr vor der geplanten Entlassung
- (5) *Nach der vorläufigen Festnahme sowie vor und während der Untersuchungshaft kann Frühhilfe und Haftentscheidungshilfe geleistet werden. Spätestens mit Beginn des Vollzugs der Freiheitsstrafe setzt sich ein Mitarbeiter der sozialen Dienste der Justiz mit dem Vollzug und dem Gefangenen in Verbindung (muss red. überarbeitet werden)*
- (6) Soziale Dienste der Justiz: Weitergabe von Informationen und Analysen (Bewährungsverlauf) – Verweis auf Protokoll
- (7) Unverzügliche Abklärung des unmittelbaren Hilfebedarfs und ggf. Kontaktaufnahme mit zuständigem Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz
- (8) Es bestehen enge Kontakte zwischen den sozialen Diensten der Justiz und den Übergangseinrichtungen
- (9) Übergangseinrichtungen in kleinerem Umfang < 15; bei Bedarf auch als betreutes Einzelwohnen

4. Vorschläge mit Begründung

3. Regionale Übergangseinrichtungen (Folie I)

- **In Brandenburg sollten regionale Übergangshäuser eingerichtet werden, in denen Gefangene während der letzten Zeit ihrer Strafverbüßung (durchaus schon deutlich vor 2/3-Zeitpunkt) untergebracht werden und in die sie zugleich im Krisenfall nach der Entlassung zurückkehren oder in denen sie für eine Übergangszeit verbleiben können.**
- **Es geht um kleine, regionale, wohnortnahe offene Übergangseinrichtungen in Freier Trägerschaft, die eine optimale Verknüpfung von stationärer und ambulanter Hilfe ermöglichen und durch die heimatnahe Unterbringung Integration erleichtern. Sie sollen – ganz im Sinne des Hauptziels der Vorschläge dieser Arbeitsgruppe – Übergänge erleichtern und Resozialisierung in den Mittelpunkt stellen. Diese Übergangseinrichtungen sind deshalb mit Bedacht nicht eine Art Gefängnis und gleichzeitig noch nicht Straffälligenhilfe ohne Zwangskontext.**

4. Vorschläge mit Begründung

3. Regionale Übergangseinrichtungen (Folie II)

- **Die Übergangseinrichtungen sollten höchstens 15 Personen zugleich aufnehmen und über das Land Brandenburg verteilt sein. Sie können aber auch bei geringerem Bedarf in der Region wesentlich kleiner sein und beispielsweise nur sechs Plätze aufweisen.**
- **Zwischen den Übergangseinrichtungen und den Sozialen Diensten der Justiz besteht enger Kontakt, um auch hier für durchgehende Hilfe zu sorgen. Möglich sind die Einrichtung von Sprechstunden oder gar ambulante Anlaufstellen in den Räumlichkeiten der Übergangseinrichtungen.**
- **Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass mittel- bis langfristig ein Bedarf von 120-180 Plätzen in Brandenburg besteht.**

4. Vorschläge mit Begründung

4. Soziale Integrationszentren (Folie I)

- Regional verteilt entsprechend dem Bedarf sollten zur optimalen Vernetzung der Hilfen und Kooperation der Hilfeanbieter Soziale Integrationszentren eingerichtet werden, in denen die sozialen Hilfen kontinuierlich über alle Phasen des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung von verschiedenen Trägern angeboten werden.
- In diesen sozialen Integrationszentren sollten die Sozialen Dienste der Justiz und Freie Träger der Straffälligenhilfe ihren Sitz haben, Haftentlassenenhilfe als Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß SGB XII (einschließlich Wohnraumvermittlung), Suchtberatung und Entschuldungshilfe angeboten werden.
- Gegebenenfalls sind Räume für Gruppenaktivitäten vorzusehen.
- Vertreter der Sozialen Integrationszentren sollten sich zu einer landesweiten Konferenz zusammenschließen, um den Anliegen der Resozialisierung Gehör zu verschaffen.

4. Vorschläge mit Begründung

4. Soziale Integrationszentren (Folie II)

Zur Unterstützung der Vernetzung sollte in diesen Sozialen Integrationszentren jeweils ein regionales Beratungsgremium eingerichtet werden, bestehend aus:

- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialen Dienste der Justiz,**
- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Freien Träger der Straffälligenhilfe,**
- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der nahe gelegenen Vollzugsanstalten und der Übergangseinrichtung,**
- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialamtes, der Wohnungsvermittlung und der Arbeitsagentur,**
- **Vertretern und Vertreterinnen der Handwerkskammer und der Gewerkschaften,**
- **einem Richter oder einer Richterin,**
- **einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes,**
- **Des/ der Ausländerbeauftragten**
- **sowie gegebenenfalls der Kirchen, Bildungsanbieter, örtlicher Vereine und Wohlfahrtsverbände.**

Mitglieder:

- Regionale Entscheider/Innen aus den am IZ beteiligten Institutionen
- Spitzenvertreter/Innen aus weiteren regional relevanten Institutionen

Strategische Ebene: „Wie gestalten wir das Hilfeangebot des IZ aus?“

Themen (Beispiele):

- Veränderungen sozialer Problemlagen auf regionaler Ebene bzw. Bedarfsänderungen
 - Strukturveränderungen im IZ
 - Regionale Auswirkungen rechtlicher Veränderungen

Regionales
Beratungsgremium
(Strategische Ebene)

Institutionen des Regionalen Integrationszentrums
(Operative und dispositive Ebene)

Fester Sitz

Soziale Dienste der Justiz

Freie Träger der
Straffälligenhilfe

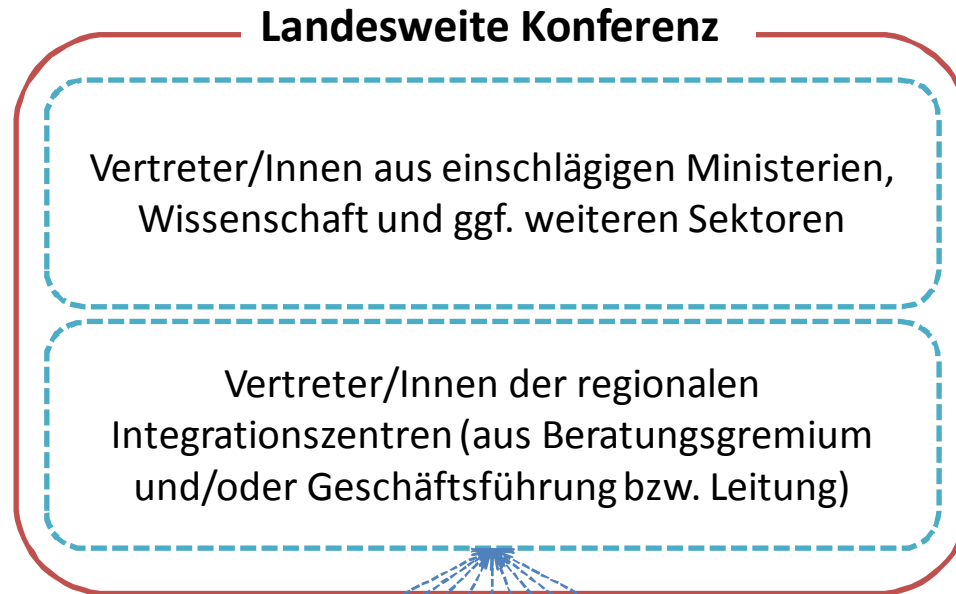
Regelmäß. Präsenz, Bürozeiten

- Kommunale
Wohnungsvermittlung,
Wohnungsbaugesellschaften
etc.
- Arge, Jobcenter
- Qualifikation, Beschäftigung etc.
- Schuldner-/Suchtberatung etc.
- Jugendamt etc.

Beratungs-/ Gruppenraum

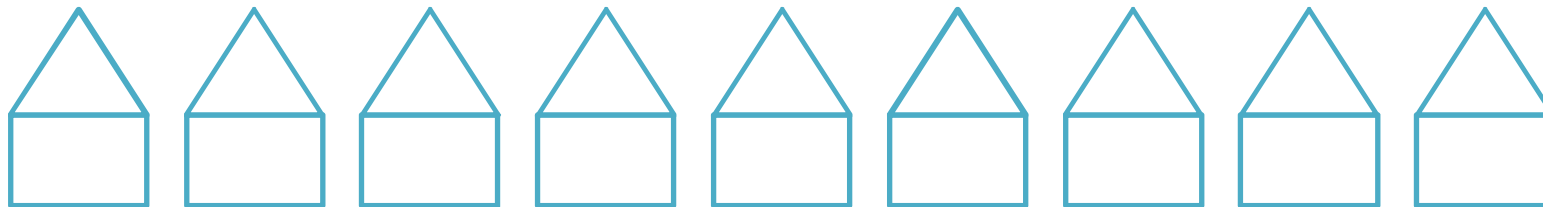
Themen (Beispiele):

- Rechtliche Veränderungen
- Förderprogramme
- Steuerungsfragen
- Evaluationen
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung



Konferenzstruktur:

- Interne Konferenzen
- Gemeinsame Konferenzen



Regionale Integrationszentren

4. Vorschläge mit Begründung

5. Organisationsstrukturen

- Grundsätzlich sollen alle der Resozialisierung dienenden Reaktionen auf strafbares Verhalten besser vernetzt und koordiniert werden.
- Die Sozialen Dienste der Justiz Brandenburgs sollten alle ambulanten Resozialisierungshilfen einschließlich der dazu gesetzlich gehörenden Kontrollaspekte zusammenfassen und mit dem Justizvollzug und Freien Trägern der Straffälligenhilfe vernetzt werden.
- Dienst- und Fachaufsicht sind – abgesehen vom Weisungsrecht der einzelnen bestellenden Gerichte – in eine Hand zu legen, wobei sicherzustellen ist, dass sowohl der rechtswissenschaftlichen als auch der sozialwissenschaftlichen/sozialarbeiterischen Fachlichkeit Rechnung getragen wird.
- Um dies alles gewährleisten zu können, empfiehlt sich nach Ansicht der Arbeitsgruppe eine eigene Landesbehörde der Sozialen Dienste der Justiz mit eigener fachlicher Leitung auf Landesebene (Abweichendes Votum von Frau Maria Blume).

4. Vorschläge mit Begründung

6. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

- Die im Rahmen der Resozialisierung tätigen Institutionen sollten ihre Arbeit dezidiert einer auf ihre jeweiligen Zielstellungen und Beiträge bezogenen Qualitätsentwicklung beziehungsweise Qualitätssicherung unterziehen.
- Im Hinblick auf die Qualität der Zusammenarbeit, aber auch zur qualitativen Förderung der Tätigkeit einzelner Institutionen, regen wir an, dass die Informationsgrundlagen für lokale, regionale sowie überregionale Zusammenhänge durch ein internetgestütztes Informationssystem verbessert werden.
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung müssen die jeweils aktuellsten Ergebnisse kriminologischer Forschung sowie wissenschaftlicher Studien zur Wirksamkeit einzelner Maßnahmen aufnehmen.

4. Vorschläge mit Begründung

7. Modellprojekte und Evaluation

Da ein flächendeckendes auf regionale Besonderheiten bezogenes System der Resozialisierungshilfen in Brandenburg nicht am grünen Tisch entwickelt werden kann und soll, schlägt die Arbeitsgruppe vor, sowohl die Übergangseinrichtungen als auch die Sozialen Integrationszentren durch jeweils zwei Modellprojekte zu erproben.

Solche Modellprojekte sollten mindestens über drei Jahre laufen und wissenschaftlich evaluiert werden. Auf der Basis dieser Ergebnisse könnten dann weitere Übergangseinrichtungen und Soziale Integrationszentren im Land Brandenburg entstehen und entsprechende Umsteuerungsprozesse eingeleitet werden.

4. Vorschläge mit Begründung

8. Vorschlag

Vereinbarung des Landes mit Kommunen und Arbeitsagenturen zur Übernahme von Mietzahlungen bei kurzzeitig inhaftierten Personen einschließlich gegebenenfalls deren Bedarfsgemeinschaften.

4. Vorschläge mit Begründung

9. Vorschlag

Da die Entlassungsvorbereitung im Vollzug direkt mit dem Beginn der Strafvollstreckung starten soll, sollte neben Arbeit und Ausbildung sowie arbeitstherapeutischen Maßnahmen die Erhöhung sozialer Kompetenzen insbesondere in Form von Arbeits- und Bewerbungstrainingskursen treten, um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Solche Maßnahmen sind inzwischen erprobt, waren aber bei Diskussion und Entstehung des Strafvollzugsgesetzes noch unbekannt. In besonderen Fällen könnten solche Kurse auch erst nach der Entlassung aus dem Vollzug beendet werden.

4. Vorschläge mit Begründung

10. Vorschlag

Das Land Brandenburg sollte zur Unterstützung der Entschuldungshilfe für Gefangene und Straftatlassene einen Resozialisierungsfonds gründen und bedarfsgerecht ausstatten. Viele andere Bundesländer, wie zum Beispiel Berlin, Hessen und Baden-Württemberg, haben solche Resozialisierungsfonds für Straffällige und damit meist mit verhältnismäßig geringem Stiftungskapital sehr gute Erfahrungen gemacht. Diese Stiftung könnte zinslose Darlehen vergeben, um Entschuldungen zu erleichtern, sie könnte aber auch darüber hinaus – ähnlich wie der Berliner Opferfonds – Opferentschädigungen durch gemeinnützige Arbeiten ermöglichen und so die Arbeit des Täter-Opfer-Ausgleichs unterstützen und erleichtern.

In Berlin gibt es seit 1978 die Gustav-Radbruch-Stiftung, in Baden-Württemberg seit 1974 die Dr. Traugott-Bender-Stiftung und in Hessen seit 1979 den Resozialisierungsfonds für Straffällige.

5. Ressourcen

- Die unterbreiteten Vorschläge der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz erfordern an einigen Punkten finanzielle Aufwendungen bzw. einen Ausbau personeller Ressourcen, vor allem bei den Sozialen Diensten der Justiz. Das beginnt bei den zusätzlichen Aufgaben im Zuge der durchgehenden Hilfe (z. B. Teilnahme bei Vollzugsplankonferenzen und Aufsuchen inhaftierter Klienten), setzt sich bei Planungs- und Organisationsaufgaben fort und betrifft insbesondere auch die Sozialen Integrationszentren und Übergangseinrichtungen.
- Die Arbeitsgruppe ist der festen Überzeugung, dass dies aufgrund des Sozialstaatsprinzips und der Menschenwürde sowie zum Schutz potentieller Opfer notwendig und gerechtfertigt ist. Sie ist aber auch der Auffassung, dass den Mehraufwendungen Minderausgaben im Sozialhilfebereich, im geschlossenen Strafvollzug und mittelfristig aufgrund besserer Integration und geringerer Rückfallrisiken gegenüber stehen.
- Oft geht es auch nicht um zusätzliche Kosten, sondern nur darum, vorhandene Potentiale besser ressortübergreifend abzustimmen, zu vernetzen und zu nutzen.

6. Diskussions- und Partizipationsprozess

Die Arbeitsgruppe hat von Beginn an vorgeschlagen, einen breiten Diskussions-, Partizipations- und Umsetzungsprozess hinsichtlich der Vorschläge einzuleiten.

Inzwischen hat eine ganze Reihe von Informations- und Diskussionsveranstaltungen mit MitarbeiterInnen der Sozialen Dienste der Justiz, aus dem Justizvollzug, der Freien Träger der Straffälligenhilfe, Bildungsträgern, Drogenberatern, Richtern usw. stattgefunden.

Ich freue mich auf die Diskussion und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

ALICE SALOMON



HOCHSCHULE BERLIN

University of Applied Sciences

Alice Salomon Hochschule Berlin

Fachhochschule für Soziale Arbeit,
Gesundheit, Erziehung und Bildung

Alice-Salomon-Platz 5
D-12627 Berlin

Telefon: +49 (0)30 992 45-0

Telefax: +49 (0)30 992 45-245

Email: cornel@ash-berlin.eu

www.ash-berlin.eu

